

Dabei wurde ein interessanter Nebenbefund erhoben: die behandelten Mütter bekamen weniger Rh-positive Kinder (50%) als die unbehandelten Mütter (80%). In einer zweiten Versuchsreihe wurde nur 200 µg Anti-D verabreicht (97 Probandinnen). Danach trat keine Immunisierung auf, während von 103 Kontrollpersonen 3 immunisiert wurden. Die Mindestdosis für die Immunsuppression liege daher etwa in dieser Größenordnung, müsse aber noch genauer bestimmt werden. Oepen (Marburg)

J. Gertz: Prophylaxe und Therapie der Rh-Erythroblastose. [Geburtshilf.-Gyn. Abt., Knappschafts-Krankenh., Essen-Steele.] Knappschaftsarzt Nr. 38, 63—67 (1969).

Die perinatale Mortalität lebendgeborener Kinder mit Morbus haemolyticus beträgt, auch bei Verwendung der Austauschtransfusionen noch 10—15%, bei geretteten Kindern rechnet man in 5—7% mit cerebralem Dauerschaden. Entscheidend ist also die pränatale Diagnostik als Voraussetzung einer Einleitung der vorzeitigen Entbindung. Prophylaktisch kommt es auf die Vermeidung einer Sensibilisierung der Rh-negativen Mütter an, hierzu ist auf die postpartale Therapie mit Anti-D-Immunglobulin (Gorman u. Pollak, 1963) besonders hinzuweisen, über die bereits viele positive Ergebnisse vorliegen. Nach Finn kommt es nur in 0,8% zu einer Sensibilisierung. — Prämissen: Rh-negative Mütter, kein Antikörpernachweis bis zur 34. Schwangerschaftswoche, Kind Rh.-positiv, Nachweis von HbF-Zellen im mütterlichen Blut. Komplikationen wurden bisher nicht beobachtet, die Untersuchungen sind in vieler Hinsicht noch nicht abgeschlossen. G. Möllhoff (Heidelberg)

E. R. Gold, H. H. Fudenberg and G. H. Tovey: A three-step screening test for ABO haemolytic disease. [Blood Transfus. Ctr., Bristol. and Sect. Hematol. and Immunol., Dept. Med., Univ. of California School Med., San Francisco] Int. Arch. Allergy 35, 345—352 (1969).

W. Spielmann: Überlebenszeitbestimmungen an IAG-konserviertem Blut. [Blutspended. Hessen, Dtsch. Rot. Kreuz, Frankfurt a.M.] [5. Berliner Symp., Struktur u. Funkt. d. Erythrozyten, Berlin, 18.—21. IX. 1967.] Folia haemat. (Lpz.) 91, 151—155 (1969).

Ein Zusatz von IAG (Inosin-Adenin-Guanosin) zum ACD-Stabilisator ermögliche eine 6-wöchige Lagerung von Blutkonserven. Das sei offenbar die obere Grenze der Konservierung in flüssigem Zustand. Um längere Lagerungszeiten zu erzielen, hat ein Mitarbeiter des Autors (Seidl) Versuche mit einer Tiefkühlkonservierung unternommen. Das Blut wurde in flachen Plastikbehältern mit extracellulär wirkenden Schutzsubstanzen (PVP und Dextran) bei -196°C eingefroren. Der in vitro gemessene Anteil nichthämolisierter Erythrocyten betrug gleich nach dem Auftauen 80—95%, nach 24 Std aber nur noch knapp 70%. Dieser sog. „post thaw period“ gelten weitere Versuche mit IAG, Plasma und Albumin. Thrombocyten seien noch kurzlebiger nach dem Auftauen als Erythrocyten. In der mitveröffentlichten Diskussion der Tagungsteilnehmer wird die Wirkungsweise der einzelnen Schutzsubstanzen besprochen. Oepen (Marburg)

F. Milgrom, W. A. Campbell and E. Witebsky: Serologic specificity of platelets. [Dept. Microbiol., State Univ. of New York, Buffalo.] Vox sang. (Basel) 15, 418—426 (1968).

M. Westerhausen und H. Schubothe: Untersuchungen über die Hitze-Koagulation normaler, dysproteinämischer und paraproteinämischer Seren. [Abt. f. Klin. Immunopath., Med. Univ.-Klin., Freiburg i. Br.] Blut 18, 264—266 (1969).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Eduard Naegeli: Das Böse und das Strafrecht.** (Kindler Taschenb. 2021.) München: Kindler 1968. 138 S. DM 3,50.

Ein Hinweis auf dieses Buch des Strafrechtlers in St. Gallen erscheint aus gerichtspraxispsychiatrischer Sicht gerechtfertigt durch das darin geglückt erscheinende Unternehmen, die Problematik der Sachverständigentätigkeit zu erleichtern durch einen Dialog zwischen Sollens- und Seinswissenschaft mit Hilfe insbesondere der psychologischen und medizinischen Anthropologie,

wie sie durch die Schule von C. G. Jung, insbesondere durch Erich Neumann vertreten wird: Die klassische Bewußtseinsethik toleriert u. a. auch das „Böse“ nicht, läßt es verdrängen und sich mit dem Ergebnis destruktiver Tendenzen anstauen. Das eigene „Böse“ wird vom Subjekt und auch vom Kollektiv auf einen „Sündenbock“ projiziert und in diesem gehaßt, bekämpft und abreagiert. Das polare, paradoxe Denken als Prozeß, das polare Spannungsverhältnis zwischen Bewußtem und Unbewußtem führt zwischen den kollektiv gültigen Sollensnormen und der „inneren Stimme“ des individuellen Seinsgesetzes zu einem lebenslangen Individuationsprozeß (der überdeterminierend und mehr ist als die Wechselwirkung von Anlage und Umwelt entsprechend der Personalisation nach Wurzbacher oder die je individuelle Teilhabe am überraumzeitlichen Sein nach Dürckheim). Die Anerkennung des Negativen als einer religiösen Urerfahrung, als einer individuell und sozial zu integrierenden Lebensmacht und die Annahme auch des rechtsbrechenden Mitmenschen in seinem Sosein (auf dessen große Ähnlichkeit mit dem des nicht Rechtsbrechenden der Goethesche Satz deutet, daß wir von Natur keinen Fehler besitzen, der nicht zur Tugend und keine Tugend, die nicht zum Fehler werden könnte) bewirkt als positive Folge, daß das „Böse“ an aggressiver Kraft einbüßt und eine anders dimensionierte Ich-Du- und Ich-Wir-Beziehung (s. Martin Buber 1957) einen Teil der Last des Kollektivs auch stellvertretend leidend in das eigene, oft scheiternde Werden mitaufnimmt und sich zu dialogischer Begegnung verpflichtet. — Die den Hauptteil des Buches ausmachenden Folgerungen daraus sind die Aufstellung von Recht bzw. Macht und Ethik als begrifflogisch nicht faßbare Polaritäten einer wesensmäßigen Zusammengehörigkeit, ist die individual- und kollektivethisch begründete Einsicht, daß die bisherigen Straftheorien die Verantwortung der Gesellschaft (unter die sind wir) außer Acht gelassen haben. Das Schuld- und Vergeltungsstrafrecht führe — (und die Ablehnung der bloßen *defense sociale* mit dem Menschen als Objekt eines rein naturwissenschaftlichen Kalküls — zu einer Annäherung an ein Zweck-, Maßnahme-, Besserungs- und Verwehrungsrecht. Das geltende Strafrechtssystem verhindere eine Änderung des Verhältnisses der Gesellschaft zum Rechtsbrecher, ja, übe auch bei nicht positivistischer Auffassung eine negative Wirkung auf ihre Moral aus. Die Vergeltungsstrafe sei darnach moralisch und ethisch nicht begründet. Die als sittlicher Vorgang nicht erzwingbare Sühne sei eine freiwillige, sich besonders im Wiedergutmachungsbedürfnis zeigende innere Leistung. In etäterer Übereinstimmung mit der Kulturgemeinschaft gegenüber einem schwankenden Volksempfinden sei eine Beschränkung auf gemeinschädigendes Verhalten, eine Erforschung der Täterpersönlichkeit und der Tatsituation, sowie der Motivationen nötig. Die Feierlichkeit des Gerichts, die Bekanntgabe des Strafregisters und der früheren Urteile zeige Unversöhnlichkeit, entehre und mißbillige öffentlich den Täter unter Einbeziehung seiner Familie. Es werde das Recht auf Hilfe und Erziehung versagt. Der E62 sei da abzulehnen, wo die amtliche Begründung ganz außergewöhnlich affektbeladen, selbstgerecht, intolerant und den erwählten Projektionen verhaftet sei. — Die Psychologie auch des Unbewußten, die als Psychoanalyse und als Entdeckung des Tiefenpsychologischen von kopernikanischer Bedeutung als Erfahrungswissenschaft begrenzt, Eingang in die psychiatrische Klinik gefunden hat, zeigt somit auch im Consensus mit einem Juristen das Mißverhältnis zwischen der pathetisch-subtilen Strafrechtsprechung bzw. dem um den Befund der Täterpersönlichkeit unter multiplen, insbesondere kriminologischen Gesichtspunkten bemühten Sachverständigen und dem monoman plumpen Rechtsprechungsergebnis in Form der zu dem recht häufig zusätzlich kriminogenen Haft. Vielfach nicht im Mittelpunkt steht der „Angeklagte“, dessen Subjektseite sich der Sachverständige widmet. Für diesen ist einstweilen schon die Bewußtmachung humaner Möglichkeiten in Rechtsprechung und Strafvollzug, auf welche dieses Buch hinweist, eine Stärkung für seine, in ihrer jetzigen Zweckbezogenheit recht einseitigen Aufgabe. Eisen

● **Forensische Psychiatrie und Jugendhilfe. III.** (Rheinische Schriften.) Düsseldorf: Rheinland-Vlg. 1968. 86 S. Geb. DM 6,—.

Die kleine, interessant-informative Schrift besteht aus einer Sammlung vorwiegend juristischer, aber auch medizinisch-kriminologischer und psychiatrischer Referate, welche anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung des Landschaftsverbandes Rheinland mit dem Forensisch-Psychiatrischen Institut der FU Berlin entstanden. — „Delinquenz“ und „Strafvollzug“ waren der thematische Rahmen, in dem von Strafrechtslehrern und Psychiatern die differierenden Rechtsauffassungen und die sich daraus ergebende unterschiedliche Persönlichkeitsbeurteilung und Behandlung besonders der jugendlichen Straftäter in der DBR, DDR, den USA und Kanada diskutiert wurden. — Besondere Berücksichtigung fanden die gesellschaftlichen und familiären Veränderungsprozesse, sowie die unter dem Aspekt der Solidarität sich abzeichnenden rechtlichen und sozialpsychiatrischen Entwicklungstendenzen in unserer Zeit. Cabanis (Berlin)

● **Günther Bauer: Die Kindesmißhandlung.** Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik sowie zur Anwendung des § 223 b StGB. (Kriminalwiss. Abh. Hrsg.: Friedrich Geerds. Bd. 3.) Lübeck: Max Schmidt-Römhild 1969. 180 S. DM 24,—.

Nach der Monographie der Ärztin Dr. Schaible-Fink über das Delikt der körperlichen Kindesmißhandlung (s. d. Z. 64, 191, 1968/69) ist eine weitere ausführliche Darstellung der Kriminologie der Kindesmißhandlung erschienen, bei der überwiegend juristische und kriminologische und fürsorgerische Fragen besprochen werden. Verf. ist Kriminaloberrat. Die Monographie beginnt mit einer Darstellung der historischen Entwicklung des § 223 b StGB. Es wird die Abgrenzung vom Züchtigungsrecht (§ 1631 BGB) besprochen. Die Persönlichkeitsstruktur der Täter ist vielfach keine besondere, mitunter handelt es sich aber um antisoziale und asoziale Rückfalltäter. Manchmal spielen auch Konflikte eine Rolle (Scheidungsituationen, Wunsch nach neuer Eheschließung). Täterinnen sind häufiger als männliche Täter. Als Mißhandlungsarten werden erwähnt außer Schlagen und Treten, Mißhandeln, sowie Übergießen mit kaltem Wasser, Fesseln und Anbinden, Verrenkung der Glieder, Unterernährung und mangelnde Pflege. Es folgen Bemerkungen über die Notwendigkeit einer ärztlichen und, falls dies in Frage kommt, kriminaltechnischen Untersuchungen. Die Vernehmung der verletzten Kinder soll so schnell, wie möglich durch einen hierfür besonders geeigneten Beamten oder Beamtin vorgenommen werden. Es kommt vor, daß das mißhandelte Kind etwas ganz anderes sagt als früher und den Täter oder die Täterin liebtest. Geeignete Beamte oder Fürsorgerinnen müssen vorsichtig die Umgebung explorieren; etwaige Zeugen, so auch die Nachbarn, pflegen nur ungern auszusagen. Falls ein Verfahren mangels hinreichender Beweise eingestellt wird, ist eine weitere Beobachtung der Familie erforderlich, um zu verhüten, daß die Mißhandlungen fortgesetzt werden. Nach einer beigegebenen Statistik (S. 131) ist die Tat in den meisten Fällen vor den Fürsorgebehörden, vom Gesundheitsamt und anderen Amtspersonen aufgedeckt worden, bei Todesfolge auch durch die Obduktion. Es war nach der Statistik von Verf. auch ziemlich häufig, daß die Nachbarn Anzeige erstattet hatten. Ausführliches Literaturverzeichnis. — Die Monographie bedeutet eine Vertiefung unserer Kenntnisse über dieses die Öffentlichkeit aufregende Delikt, zu dessen Bekämpfung — intensive Maßnahmen erforderlich sind. B. Mueller (Heidelberg)

Livia Boda, Arpád Szabó und Endre Czeizel: Das „Doppel Y“-Syndrom bei dem Täter einer an mehreren Personen begangenen Mensehentötung. Orv. Hetil. 110, 1251—1254 u. dtsch. u. engl. Zus.fass. (1969) [Ungarisch].

Verff. beschreiben den Fall eines Verbrechers, der zu Lasten von fünf Personen brutale Mensehentötung begangen hat, und bei dem die wiederholte Chromosomenuntersuchung 47,XXY/46,XY (29:16) Mozaicismus zeigte. Außer der bisher nur sehr selten publizierten Beobachtung dieses Chromosomenbildes ist interessant, daß die psychiatrischen und somatischen Charakteristica des Falles von dem von Jacobs u. Mitarb. beschriebenes „Doppel Y“-Syndrom bestimmenden Trias, als auch von den in der Fachliteratur, als Begleiter des beschriebenen Chromosomenbildes beschriebenen Symptomen abweichen. Die Untersuchung der Chromosomen wurde aus venösem Blute, im wesentlichen nach der Methode von Moorhead ausgeführt.

Zusammenfassung

P. D. Scott: Offenders, drunkenness and murder. (Verbrecher, Trunkenheit und Mord.) [Maudsley Hosp., London.] Brit. J. Addict. 63, 221—226 (1968).

1901 machte Bonhoeffer darauf aufmerksam, „daß der Alkoholismus in erster Linie Symptom einer geistigen Erkrankung“ sei. Durch eine 30 Jahre währende Untersuchung sei dies erst wieder kürzlich schlagend bewiesen worden. Verf. beschreibt anhand einer Untersuchung von Inhaftierten und Zwangseingewiesenen die verschiedenen Typen von Alkoholikern und legt dann eine Analyse über 50 Mörder vor. Danach standen nur 11 Täter während der Tatzeit unter dem Einfluß von Alkohol. Vetterlein (Jena)

Manfred in der Beeck und Horst Wuttke: Müssen Angeklagte und Zeugen vor Gericht stehen? Dtsch. Ärzteblatt 66, 1359—1364 (1969).

Der eine der Verf. ist als Obermedizinalrat am Landeskrankenhaus in Schleswig tätig (in der Beeck), der andere ist Staatsanwalt (Wuttke). Verff. billigen die Sitte, daß sich die im Gerichtssaal Anwesenden beim Eintreten des Gerichts erheben. Dies sei eine gegenseitige Begrüßung. Doch ist es unnötig, ja schädlich, daß die Zeugen besonders bei längeren Vernehmungen stehen müssen. Hinweis auf das sog. vegetativ-orthostatische Syndrom, das zu Störungen im inneren

Ohr mit Schwindelerscheinungen, zur Kollapsgefahr und zu Augenflimmern und Sternchensehen führen kann. Für einen Zeugen, der die Verhältnisse im Gerichtssaal nicht kennt, bedeutet es schon einen nicht unerheblichen Stress, wenn er bei der vorgeschriebenen Belehrung auf die für falsche Aussagen in Aussicht stehenden Strafen, darunter auch Zuchthaus, hingewiesen wird. Man sollte auch den Angeklagten mit „Herrn“ bezeichnen. B. Mueller (Heidelberg)

H. Heinze: Zur Pharmakotherapie bei verhaltensgestörten Kindern und Jugendlichen. Erfahrungen mit der Magnesium-Bromverbindung Psicosoma®. [Niedersächs. Landeskrankenh., Wunstorf.] Münch. med. Wschr. 111, 1006—1009 (1969).

Haruto Matsumura: A psychological study of the scenes of murders committed by women. Acta Crim. Med. leg. jap. 34, 213—214 mit engl. Zus.fass. (1968) [Japanisch].

Warren Harvey, Osborne Butler, John Furness and Ronald Laird: The Biggar murder. Dental, medical, police and legal aspects of a case “in some ways unique, difficult and puzzling”. J. forens. Sci. Soc. 8, 157—219 (1968).

R. Redhardt: Zur Prognose bei Zustandskriminalität. [Inst. gerichtl. u. soz. Med., Univ. Frankfurt a. M.] [46. Tag., Dtsch. Ges. gerichtl. u. soz. Med., Kiel, 7.—9. IX. 1967.] Beitr. gerichtl. Med. 25, 110—113 (1969).

Nach kurzer Sichtung der in der Kriminologie unter Beteiligung aller hier tätigen Disziplinen erarbeiteten Prognosemethoden wird auf ein eigenes „kombiniertes Untersuchungsverfahren“ hingewiesen. Die berichteten Erfahrungen betreffen einen Täterkreis, dessen Sozialgefährlichkeit unter den Gesichtspunkten der §§ 20a bzw. 42e StGB zu beurteilen war. Mit dem angewandten Verfahren stehe man auf diesem Sektor — im Gegensatz zur Frühprognose — nicht mehr auf ungesichertem Boden. Rasch (Köln)

Hans Kühler: Die Schadenersatzregelung nach Gewaltverbrechen in England. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 52, 56—65 (1969).

Verf., Strafanstaltspfarrer in Freiburg, setzt sich seit Jahren einerseits für eine Änderung der für Strafgefangene geltenden Entlohnungsvorschriften, andererseits für eine stärkere Betonung der Wiedergutmachung gegenüber den von Straftätern Geschädigten ein. Er berichtet rechtsvergleichend über den Inhalt der britischen „Compensation for Victims of Crimes of Violence Act“; das Gesetz ist seit 1. 8. 64 in Kraft. Schadenersatzansprüche müssen bei einer hierfür bestellten Behörde (Criminal Injuries Compensation Board) angemeldet werden; die 6 Mitglieder dieses Amtes werden vom Home Secretary bestimmt. Das Amt stellt eigene Ermittlungen an, doch werden Zeugen nur in Ausnahmefällen gehört. Leistet der Träger später selbst Schadenersatz, muß der Geschädigte die ihm gewährten Leistungen zurückzahlen. Der Schadenersatz umfaßt nur Körperschäden; der Schaden muß mindestens 50 £ betragen oder eine Einkommensminderung für mehr als 3 Wochen ergeben haben. Bei Verkehrsdelikten wird Zahlung nur geleistet, wenn das Fahrzeug vorsätzlich als Tatwerkzeug benützt wurde. Die allgemeinen Grundsätze des Zivilprozeßrechts finden Anwendung. In den ersten 20 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden 3006 Anträge gestellt und in 1505 Fällen insgesamt 408 000 £ ausgezahlt. Der höchste Einzelbetrag ist bei Tötung eines Familienvaters mit über 5000 £ bewilligt worden. In 221 Fällen waren Polizeibeamte Antragsteller, in 5 Fällen Personen, die der Polizei Hilfe geleistet hatten. Die Personalausstattung des Amtes ist ständig gewachsen (1966: 30 Verwaltungsbedienstete). Von Geisteskranken verursachte Schäden werden nach diesem Gesetz nicht vergütet. Nähere Angaben darüber, ob daneben Sozialversicherungsleistungen gewährt oder bei der Entschädigungsleistung berücksichtigt werden, werden nicht gebracht. Auf weitere Sicht wird daran gedacht, auch bei Vermögensschäden zu einer Regelung des Schadenersatzes zu kommen. Unerwähnt bleibt, inwieweit sich die völlig andere Gestaltung des englischen Zivil- und Strafrechts im Verhältnis zur deutschen Rechtslage auswirkt. Händel (Waldshut)

Christian Helfer: Der Foltertrog. Eine kriminalhistorische Reminiszenz. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 52, 110—113 (1969).

Verf. schildert die Beschaffenheit und die Anwendung der sog. Foltertröge, die im 18. Jh. in mehreren deutschen Staaten vorübergehend in Gebrauch gewesen sind.

Günther Brückner (Heidelberg)